



Bürgermeisterei Willrich Kreis Preßler Regierungs-Departement Düsseldorf.

Gerhard
Ferdinand
Oden Busch
und
Maria
Catharina
Schlöyer.

Im Jahre tausend achthundert fünf und fünfzig, am fünf und zween-
zigsten November Morgens zehn Uhr, erschienen vor mir Willrich
Marcell Bürgermeister von Willrich
als Beamter des Personenstandes, der Gerhard Ferdinand Oden Busch
sechzig Jahre alt, geboren zu Freimersheim
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes helffrund
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechsz jähriger
Sohn des Johann Oden Busch, helffrund,
und der Helena Hütten, sechsz jähriger,
wohnhaft zu Freimersheim Regierungs-Departement Düsseldorf, ein
wunderschöner Mann, welcher sich zu verheirathen wünscht;
und die Maria Catharina Schlöyer, sechsz und sechsz Jahre alt, geboren zu Freimersheim Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes sechsz, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechsz jährige Tochter des Jacob Schlöyer,
sechsz und sechsz wohnhaft zu Willrich und der
Maria Magdalena Schmal, sechsz jähriger wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, ein
wunderschöner Mann, welcher sich zu verheirathen wünscht.

und die Maria Catharina Schlöyer, sechsz und sechsz Jahre alt, geboren zu Freimersheim Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes sechsz, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechsz jährige Tochter des Jacob Schlöyer,
sechsz und sechsz wohnhaft zu Willrich und der
Maria Magdalena Schmal, sechsz jähriger wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, ein
wunderschöner Mann, welcher sich zu verheirathen wünscht.

Die Urkunden dieser Ankündigungen sind wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am
fünf und zweenzigsten und die
andere am sechsz und sechszsten Monat November,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.
Jene Urkunden sind:
a) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
zwey und zwanzigsten Januar sechsz und sechsz;
b) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
c) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
d) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
e) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
f) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
g) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
h) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
i) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
j) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
k) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
l) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
m) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
n) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
o) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
p) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
q) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
r) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
s) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
t) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
u) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
v) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
w) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
x) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
y) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;
z) im Opfer-Kontenbuch des Freimersheim, Nummer sechsz vom
sechsz und sechszsten Januar sechsz und sechsz;

Jellweg

Auf dem Hochzeitstag zu Mombach.
 1. Die Brautkammerfrau ist Herrgott, Datum ist am
 Sonntag den zehnten April 1785 zu Mombach.
 In dem folgenden Hochzeitstag.
 2. Die Brautkammerfrau ist Herrgott, Datum ist am
 und zum ersten Mal selbsterklärt mir und mir.
 3. Die Brautkammerfrau ist Herrgott, Datum ist am
 Sonntag den zehnten April 1785 zu Mombach.
 Datum ist am Sonntag den zehnten April 1785 zu Mombach.
 Datum ist am Sonntag den zehnten April 1785 zu Mombach.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Georg Ferdinand Odenbusch*
und Maria Catharina Schleier,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Georg Odenbusch*,
 mir und mir Jahre alt, Standes *Mann*
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Kammermann* des neuen Ehegatt., des
Leonard Mayers, mir und zum ersten Jahre alt, Standes
Kammermann zu *Willrich* wohnhaft, welcher
 ein *Kammermann* des neuen Ehegatt., des *Matthias Jellen*,
 mir und zum ersten Jahre alt, Standes *Kammermann*
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Kammermann* des neuen Ehegatt. und
 des *Carl Effen*, mir und zum ersten Jahre alt,
 Standes *Kammermann*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
Kammermann des neuen Ehegatt. zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Anwesende
 unterschrieben, unterschrieben mir und mir
 unterschrieben mir und mir, unterschrieben mir
 unterschrieben mir und mir zu sein.

Georg Odenbusch
Georg Odenbusch
Georg Odenbusch
Georg Odenbusch

Georg Odenbusch
Georg Odenbusch

Mombach

J

Heirath

Bürgermeisterei Willich

Kreis Oesfeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

den

Im Jahre tausend achthundert achtund fünfzig, den achtund zwanzigsten Novembur, Morgens halb Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willich

Peter
Engelbert
Hellenbroich

als Beamter des Personenstandes, der Peter Engelbert Hellenbroich achtund zwanzig Jahre alt, geboren zu Kleinbroich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Adel

und

Anna
Maria
Christina
Overheid

wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des unverlebten Johann Hellenbroich, Adel, zuletzt in Büttgen, und der Anna Maria Hammen, Adel, wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, ein unverlebter Müllers willigste in dieser Zeitung sein;

und die Anna Maria Christina Overheid, Mutter von Peter Joseph Hammen, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Philshallen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Adel, wohnhaft zu Willich, Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des verlebten Peter

Overheid und der Anna Gertrud Hillen, Adel, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, drei unverlebten Hillen willigste in dieser Zeitung sein;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Büttgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am und den achtund zwanzigsten Novembur, und die andere am achtund zwanzigsten Novembur, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Einverleibung von Kleinbroich, den achtund zwanzigsten Novembur, ein unverlebter Müllers willigste in dieser Zeitung sein; Einverleibung von Büttgen, den achtund zwanzigsten Novembur, ein unverlebter Müllers willigste in dieser Zeitung sein;

- Wichtigkeits von Schiefbalm
- c) die Opalstein-Steine des Landes, Nummer fünf und sechzig von
zusammen fünfzigsteins und zwei und zwanzig;
sich dem fünfzigsten Maystron.
 - d) die Paulinische Insel Pfaffenwirth, Nummer fünfzigste von
zusammen sechs und zwanzigsteins und sechs und fünfzig;
 - e) das Hochwälderfeldstein des Erzstifts Bamberg zu Püttgen,
 - f) die Diebstahlsteine des Bismarckwäldchen des Landes
von Kletzig des zusammen vierzigsteins und zwanzigsteins, von
zusammen sechs und zwanzigsteins und sechs und fünfzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Peter Engelbert Hellenbwick*
und *Anna Maria Christina Overheid*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Arnold Pickels*,
mehr und sechzig Jahre alt, Standes *Kleinrentners*
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Pfarrer* der neuen Ehegattin, des
Mattias Hellenbwick, mehr und zwanzig Jahre alt, Standes
Ordnungs zu *Püttgen* wohnhaft, welcher
ein *Widwer* der neuen Ehegattin, des *Mattias Türk*
mehr und sechzig Jahre alt, Standes *Pfarrer*
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Buchhalter* der neuen Ehegattin und
des *Heinrich Johann*, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes *Widwunders*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein
Buchhalter der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *Johann Hermann* Comparsanten unter-
zeichnet, müssen dem Mütter der *Widwunders*,
müssen vollkräftig *Freiwillig* sein zu sein,

Peter Engelbert Hellenbwick
Anna Maria Christina Overheid
Johann Peter Overheid
A. Pickels
Mattias Türk
Heinrich Johann
Maria

3 1/2 1/2

J

Heirath

Bürgermeisterei

N^o

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

b

Im Jahre tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir
Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die
andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

*Ordnungsplan mit zwei Beständen Nr 31,
Willeh von 31. Dezember 1856. Ordung 8. Ziffer.
von Bürgermeister
Marsden*

Zwölftes und letztes Blatt

Stellweg

Heirath

N^o

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am
und die
andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: